



Per E-Mail: [REDACTED]

Berlin, 18. Juni 2018

Geschäftszeichen:

ZR 4 [REDACTED]

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 27. Mai 2018
2. Schreiben vom 1. Juni 2018
3. Ihre E-Mails vom 4. Juni 2018
4. Schreiben vom 6. Juni 2018
5. Ihre E-Mail vom 6. Juni 2018

Referat ZR 4

Geheimhaltung, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Ob [REDACTED]

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)

Fax: +49 30 227-36336

informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus

Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1

10117 Berlin

Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr geehrte/r Antragsteller/in,

mit Ihrer E-Mail vom 27. Mai 2018 haben Sie unter Bezugnahme auf externe Links um die Übermittlung von Informationen.

Nach [REDACTED] er ersten Prüfung Ihres Antrags teilte ich Ihnen mit Schreiben vom 1. Juni 2018 mit, dass die abschließende Bearbeitung nicht möglich sei, da Sie weder Ihren Namen, noch [REDACTED] postalische Anschrift oder [REDACTED] persönliche DE-Mail Adresse angegeben haben. Zur weiteren Bearbeitung Ihres Antrags bat ich Sie daher, mir Ihren vollständigen Namen, Ihre Postanschrift oder ggf. Ihre persönliche DE-Mail Adresse zur weiteren Bearbeitung mitzuteilen.

Mit Ihren E-Mails vom 4. Juni 2018 ergänzten Sie Ihren ursprünglichen Antrag und übermittelten die E-Mail-Adresse [REDACTED]. Diese Adresse ist [REDACTED] DE-Mail-Adresse im Sinne des DE-Mail-Gesetzes, weshalb ich Sie mit Schreiben vom 6. Juni 2018 erneut um Übermittlung Ihres vollständigen Namens, Ihrer Postanschrift oder ggf. Ihrer persönlichen DE-Mail Adresse bat.

Mit E-Mail vom 6. Juni 2018 teilten Sie mit, dass Ihres Erachtens die Übermittlung nicht nötig sei.

Unabhängig davon, dass das von Ihnen zitierte Landesrecht hier nicht [REDACTED] anlässlich wäre, teile ich Ihnen mit, dass die



von Ihnen zitierte Auskunft sich lediglich auf die Form der Antragstellung bezieht.

Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Verfahrens werden die erbetenen Angaben benötigt da es sich bei der Beantwortung eines IFG-Antrages um einen Verwaltungsakt nach § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) handelt. Gemäß § 41 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist ein Verwaltungsakt demjenigen bekanntzugeben, für den er bestimmt ist. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe setzt eine Rechtsbehelfsfrist in Gang.

Ich bitte daher nochmals um Übermittlung Ihres vollständigen Namens und Ihrer Postanschrift oder ggf. Ihrer persönlichen DE-Mail Adresse. Sollten Sie dieser Bitte bis zum 3. Juli 2018 erneut nicht nachkommen, werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

■■■■■